

Insolvenzstatistik

X

Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Frage die Erläuterung zu **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres** durch den Insolvenzverwalter/ die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/ die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Ergeht die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Fall ist diese Meldung ein weiteres Mal über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu übermitteln, und zwar **innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres**. Ergeht die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Bitte beachten Sie auch die auf Seite 2 in Erläuterung **1** beschriebene Übergangsregelung.

Ein neuer Tatbestand ergibt sich, wenn die Restschuldbefreiung nach der Erteilung widerrufen wird (§ 303 InsO), siehe Frage 2.5. In diesem

Hinweise zum Ausfüllen ▶ **Siehe beigefügte Unterlage**

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes:

Datum des Eröffnungsbeschlusses:

Tag Monat Jahr

Ursprüngliches Aktenzeichen: **2**

Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon:

Vorwahl

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte zurücksenden an

Name der Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

2 Entscheidung über Restschuldbefreiung

2.1 Restschuldbefreiung wurde erteilt

noch: Frage 2.2

2.2 Restschuldbefreiung wurde versagt
Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

2.2.2 Versagung nach § 296 Absatz 1 InsO
Verstoß gegen die Obliegenheiten

2.2.1 Gründe der Versagung nach
§ 290 Absatz 1 (Nummer 1 bis 6) InsO

2.2.3 Versagung nach § 297 Absatz 1 InsO
Insolvenzstraftat

Insolvenzstraftat (Nummer 1)

2.2.4 Versagung nach § 298 InsO
Mindestvergütung des Treuhänders nicht gezahlt

Falsche Angaben (Nummer 2)

Frühere Restschuldbefreiung (Nummer 3)

2.2.5 Versagung nach § 314 Absatz 3 Satz 2 InsO
Keine Zahlung bei vereinfachter Verteilung

Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung
(Nummer 4)

2.3 Rücknahme des Antrags

Verletzung der Mitwirkungspflicht (Nummer 5)

2.4 Schuldner/Schuldnerin verstorben

Falsche Verzeichnisse (Nummer 6)

2.5 Restschuldbefreiung wurde nach Erteilung
widerrufen (§ 303 InsO)

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Übergangsregelung: Für Verfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden und bei denen nach dem 1.1.2009, aber vor dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes am 1.1.2013 die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder die Ankündigung der Restschuldbefreiung erfolgte, ist ebenfalls eine Meldung über die Gerichte an die statistischen Ämter zu übermitteln, und zwar zwischen dem 1.1.2013 und dem 1.5.2013.

2 Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.

Insolvenzstatistik



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten zum Ausgang der Restschuldbefreiung. Hierzu wird erfragt, ob die Restschuldbefreiung beispielsweise erteilt oder versagt wurde und welche Gründe ausschlaggebend für eine Versagung waren.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte zutreffende Antwort an.

Rücknahme des Antrags

Schuldner/Schuldnerin verstorben

3. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: 2 3

4. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.

Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

5. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Rücknahme des Antrags

Schuldner/Schuldnerin verstorben